

# **Studienordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik**

(in der Fassung der Änderungsordnung vom 14. November 2013) \*1

Aufgrund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) haben der Fakultätsrat I am 3. Juli 2009, der Fakultätsrat II am 6. Juli 2009 und der Fakultätsrat III am 7. Juli 2009 nach Einholung des Benehmens des Senates am 23. Juni 2009 die folgende allgemeine Studienordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

## **Inhaltsübersicht:**

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studienvoraussetzungen	2
§ 3	Studienform, Studienbeginn, Umfang des Studiums	3
§ 4	Studienziele	3
§ 5	Gliederung des Studiums	3
§ 6	Studieninhalte	4
§ 7	Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen	4
§ 8	Studienberatung	4
§ 9	Übergangsregelungen	5
§ 10	In-Kraft-Treten	5

Anlage: Modulordnungen

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt den Aufbau und die Inhalte der Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig.

(2) Diese Studienordnung gilt für die Bachelorstudiengänge

1. Alte Musik,
2. Blasinstrumente | Schlagzeug,
3. Chor- und Ensembleleitung,

4. Dirigieren,
5. Klassischer Gesang/Musiktheater,
6. Instrumentale Korrepetition/Klavierkammermusik,
7. Jazz | Populärmusik,,
8. Kirchenmusik,
9. Klavier,
10. Komposition/Tonsatz,
11. Musical,
12. Orgel,
13. Populärmusik-Jazz (vokal),
14. Streichinstrumente | Harfe und
15. Vokale Korrepetition/Liedgestaltung.

## **§ 2**

### **Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 SächsHSG in der jeweils geltenden Fassung. Bei besonderer künstlerischer Eignung kann gemäß § 17 Abs. 7 SächsHSG in der jeweils geltenden Fassung auf den Nachweis der Hochschulreife verzichtet werden.
- (2) Das Studium setzt künstlerische Begabung und auszubare Anlagen und Fähigkeiten im Berufsfeld des spezifischen Studienganges voraus, die erwarten lassen, dass der Student auf Grund der Förderung überdurchschnittliche künstlerische bzw. pädagogische Leistungen erbringen wird. Diese Voraussetzungen werden durch eine Aufnahmeprüfung ermittelt. In Vorbereitung hierzu ermöglicht die Hochschule Konsultationen.
- (3) Ausländische Bewerber müssen die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse durch eine anerkannte Sprachprüfung mindestens auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.
- (4) In den Bachelorstudiengängen Alte Musik, Blasinstrumente | Schlagzeug, Chor- und Ensembleleitung, Dirigieren, Instrumentale Korrepetition/ Klavierkammermusik, Jazz | Populärmusik, Kirchenmusik, Klavier, Orgel, Streichinstrumente | Harfe sowie Vokale Korrepetition/Liedgestaltung gilt eine Probezeit. Näheres regelt die Probezeitordnung der Hochschule für Musik und Theater Leipzig vom 14. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Im Übrigen gilt für den Zugang zum Studium die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Leipzig.

### **§ 3**

#### **Studienform, Studienbeginn, Umfang des Studiums**

- (1) Die Bachelorstudiengänge der Fachrichtungen Musik sind im Direktstudium (Vollzeitstudium) zu absolvieren. Bei einer vorzeitigen Aufnahme der Berufstätigkeit kann das Studium in den letzten Semestern berufsbegleitend als Teilzeitstudium abgeschlossen werden. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Leipzig in der jeweils geltenden Fassung über das Teilzeitstudium sind anzuwenden.
- (2) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiums ist nur zum Beginn des Wintersemesters möglich. Bewerber, die innerhalb ihres Studiums von einer anderen vergleichbaren Hochschule zu wechseln beabsichtigen, können auch zum Sommersemester immatrikuliert werden.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen wird in den als Anlage zu dieser Studienordnung erlassenen Modulordnungen (nachfolgend: Modulordnung) ausgewiesen. Insgesamt müssen für die Bachelorstudiengänge Studienleistungen im Wert von 240 CP erbracht werden.

### **§ 4**

#### **Studienziele**

- (1) Ziel des Studiums ist die Förderung der einzelnen Persönlichkeit auf hohem künstlerischem Niveau, die Entwicklung instrumental-/gesangsspezifischer, pädagogischer und wissenschaftlich-kommunikativer Fähigkeiten, basierend auf umfassender musikalischer Bildung.
- (2) Im Rahmen einer künstlerischen Vertiefung kann der Student grundlegende künstlerische, musikpädagogische und musiktheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die für den Beruf eines vorwiegend künstlerisch tätigen Musikers erforderlich sind.
- (3) Im Rahmen einer musikpädagogischen Vertiefung kann der Student grundlegende künstlerische, musikpädagogische und musiktheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die für den Beruf eines vorwiegend unterrichtenden Musikers erforderlich sind.
- (4) Das Studium endet mit dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss „Bachelor of Music (B.Mus.)“.

### **§ 5**

#### **Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. In den Modulordnungen ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele CP auf die einzelnen Module entfallen. Pro Studienjahr sollen 60 CP erworben werden.

- (2) Das Studium gliedert sich in Basismodule (1. - 4. Semester) und Vertiefungsmodule (5. - 8. Semester). In Wahlpflicht- und Wahlmodulen wird den Studenten die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung gegeben.
- (3) Mit der Einschreibung in den Studiengang bzw. mit der Rückmeldung meldet sich der Student für die im jeweiligen Semester beginnenden, von ihm zu belegenden Module an. Mit der Anmeldung zum Modul hat der Student dessen Teilnahmevoraussetzungen nachzuweisen. Die Frist nach Satz 2 kann bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls verlängert werden.

## **§ 6**

### **Studieninhalte**

- (1) Die Bachelorstudiengänge umfassen künstlerisch-praktische, musiktheoretische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Fächer, die aufeinander abgestimmt sind.
- (2) Die spezifischen Ziele und Inhalte sind jeweils in der Modulordnung geregelt.

## **§ 7**

### **Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen**

- (1) Die Modulordnungen enthalten die für die Studiengänge obligatorischen, wahlobligatorischen und fakultativen Module, deren zeitlichen Umfang (Semesterwochenstunden, Workload), bezogen auf die einzelnen Semester einschließlich der entsprechenden Vermittlungsformen, die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und die damit zu erreichenden CP. Der ausgewiesene Studienablauf ist als Empfehlung zu betrachten.
- (2) Die Formen der Lehrveranstaltungen sind in der Regel Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Kurse, Praktika, Seminare, Übungen und Vorlesungen.
- (3) Im künstlerischen Bereich umfasst die Unterrichtsstunde 60 Minuten. Im wissenschaftlichen Bereich umfasst die Unterrichtsstunde 45 Minuten. Näheres regeln die Modulordnungen.

## **§ 8**

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Referat Studienangelegenheiten der Hochschule für Musik und Theater Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der studienmöglichkeiten und Einschreibemodalitäten sowie auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung ist Aufgabe der Fakultät und der Fachrichtung. Sie erfolgt durch die Studiendekane, die Hochschullehrer und die akademischen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten in Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Das Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater Leipzig berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

## § 9

### Übergangsregelungen

- (1) Diese Studienordnung gilt ab ihrem In-Kraft-Treten für alle Studenten, die ihr Studium in einem Bachelorstudiengang in den Fachrichtungen Musik aufgenommen haben.
- (2) Studenten, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung in Diplomstudiengängen begonnen haben, führen ihr Studium nach der zu Beginn ihres Studiums geltenden Studienordnung weiter. Ihnen steht die Möglichkeit offen, in die neu geschaffenen Bachelorstudiengänge zu wechseln, wozu sie eine Erklärung abgeben müssen. Diese ist schriftlich, spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplomvorprüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## § 10

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt für die Studiengänge gemäß § 1 Abs. 2 Nummern 1, 2, 3, 7, 8, 12 und 14 zum Wintersemester 2009/2010 am 1. September 2009, für die übrigen Studiengänge zum Wintersemester 2010/2011 am 1. September 2010 in Kraft. Die Studienordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik vom 09.10.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Soweit Modulordnungen als Anlagen zur Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik vom 09.10.2008 beschlossen wurden, gelten diese als Anlagen zu dieser Studienordnung weiter.

Anlage: Modulordnungen

Die am 8. Juli 2009 durch das Rektorat genehmigte Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 9. Juli 2009

Der Rektor<sup>\*1</sup>

\*1 - Änderungsnachweis (nichtamtlich)

Die Studienordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik vom 9. Juli 2009 wurde geändert durch:

1.	1. Änderungsordnung zur Studienordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik vom 10.09.2010
2.	29. Änderungsordnung zur Studienordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik vom 14. November 2013